

7403

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Änderung  
des Bundesgesetzes über die Familienzulagen  
für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern**

(Vom 5. April 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern mit folgender Botschaft vorzulegen.

**Einleitung**

Die Bundesverfassung gibt dem Bund in Artikel 84<sup>quinties</sup> die Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen. Von dieser Kompetenz hat der Bund bis jetzt Gebrauch gemacht zum Erlass des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, vom 20. Juni 1952, im folgenden «Bundesgesetz» genannt. Der Bundesrat hat seither bei Anlass der Beantwortung von parlamentarischen Anregungen erklärt, dass er beabsichtige, das ganze Problem der Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen durch eine Expertenkommission abklären zu lassen. Es war dabei in Aussicht genommen, auch das Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern in diesem Gesamtzusammenhang grundsätzlich und hinsichtlich der Bezugsberechtigung und des Ausmasses der Zulagen zu überprüfen. Dieses Vorgehen wäre auch deswegen zu begrüssen gewesen, weil im Zusammenhang mit diesem Spezialgesetz immer wieder, auch durch parlamentarische Anregungen, Grundsatzfragen hinsichtlich der Ausgestaltung der Kinderzulagen auf dem Gebiete der Landwirtschaft aufgeworfen werden.

Inzwischen sind uns jedoch aus Kreisen der Landwirtschaft dringende Begehren hinsichtlich der Erhöhung der Kinderzulagen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern zugegangen. Es wurde als nicht tragbar bezeichnet, die Erhöhung der Kinderzulagen bis zur Lösung der allgemeinen Frage der bundesrechtlichen Ordnung der Familienzulagen hinauszuschieben.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Abklärung des allgemeinen bundesrechtlichen Problems der Ordnung der Kinderzulagen auf dem Gebiete des Bundes Zeit in Anspruch nehmen wird, dies um so mehr, als die Wünschbarkeit eines weiteren bundesrechtlichen Eingriffs umstritten ist. Dies ist der Grund, warum wir uns entschlossen haben, die Verbesserung der Leistungen im Rahmen des geltenden Bundesgesetzes vorwegzunehmen und unabhängig von der grundsätzlichen Frage eines allgemeinen Bundesgesetzes über die Familienzulagen zu lösen.

### I. Die Revisionsbegehren

In letzter Zeit wurde in mehreren parlamentarischen Anregungen sowie in verschiedenen Eingaben der interessierten Kreise das Begehren gestellt, das Bundesgesetz zu revidieren. Ein Postulat Hess-Zug vom 24. Juni 1955 ersucht den Bundesrat, den Eidgenössischen Räten eine Vorlage zu unterbreiten «für die Erhöhung der Kinderzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern in Anpassung an die Ansätze, wie sie von den kantonalen und verbandlichen Familienausgleichskassen ausgerichtet werden». Sodann wird in den Postulaten Piot und Despland vom 7. beziehungsweise 8. März 1956 angeregt, es sei eine Haushaltungszulage von mindestens 30 Franken für die Bergbauern einzuführen und die Einkommensgrenze von 3500 auf 5000 Franken und der Kinderzuschlag von 350 auf 500 Franken zu erhöhen. Im Postulat Gnägi vom 12. März 1956 wird ausser der Erhöhung der Familienzulagen und der Einkommensgrenzen auch die Prüfung der Frage der Ausrichtung von Haushaltungszulagen an die Bergbauern und von Familienzulagen an die Kleinbauern des Flachlandes gewünscht. Endlich wird im Postulat Tschanz vom 5. Dezember 1956 die Frage des Anspruchs ausländischer Arbeitnehmer auf Familienzulagen aufgeworfen, die nach der geltenden Ordnung die Familienzulagen nur dann beziehen können, wenn sie mit ihrer Familie in der Schweiz wohnen. Diese sollen nach dem erwähnten Postulat «nach einer verhältnismässig kurzen Probezeit im gleichen Betrieb ebenfalls in den Genuss von Familienzulagen kommen, auch wenn sie ihre Familie im Auslande zurückgelassen haben».

In den Eingaben vom 27. Februar/7. Mai 1956 stellte der Schweizerische Bauernverband das Begehren, es sei sofort eine Revision des Bundesgesetzes in die Wege zu leiten, in der vorläufig nur die Ansätze der Familienzulagen erhöht würden. Er bezeichnete einen Ansatz von 15 bis 20 Franken für die Kinderzulage und einen Ansatz von 40 Franken für die Haushaltungszulage als Mindestansätze. Nach den Vorschlägen des Bauernverbandes wären die Mehrkosten nach den heute geltenden Grundsätzen von den bisher Beteiligten zu tragen, wobei von einer Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages abgesehen werden

müsste, da diese für die Landwirtschaft im gegenwärtigen Zeitpunkt untragbar wäre. Auch der Christliche Landarbeiterbund verlangte mit Schreiben vom 6. November 1955 eine Erhöhung der Kinderzulagen von 9 auf 20 Franken. Des weitern setzte sich der Regierungsrat des Kantons Wallis in einer Eingabe vom 15. Februar 1956 für eine Erhöhung der Kinderzulagen von 9 auf 15 Franken ein.

Mit Rundschriften vom 5. November 1956 hat das Bundesamt für Sozialversicherung die Kantone und die Spitzenverbände der Wirtschaft ersucht, sich zur Frage der Revision des Bundesgesetzes im Sinne einer Erhöhung der Leistungen und der Einkommensgrenze zu äussern. Auf die Stellungnahmen der Kantone und der Spitzenverbände werden wir bei der Behandlung der einzelnen Revisionsbegehren eingehen.

## II. Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

### 1. Erhöhung der Ansätze der Familienzulagen

a. Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestehen in Kinderzulagen sowie in einer Haushaltungszulage.

Die Kinderzulage betrug ursprünglich 7 Franken im Monat für jedes Kind unter 15 Jahren. Sie wurde erstmals durch den Bundesratsbeschluss vom 15. März 1946 mit Wirkung ab 1. April 1946 auf 7,50 Franken erhöht. Durch den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1947 erfuhr der Ansatz mit Wirkung ab 1. Januar 1948 eine Erhöhung auf 8,50 Franken. Dieser Ansatz wurde durch das Bundesgesetz auf 9 Franken erhöht.

Die Haushaltungszulage betrug ursprünglich 14 Franken im Monat. Durch den Bundesratsbeschluss vom 15. März 1946 wurde sie mit Wirkung ab 1. April auf 30 Franken im Monat erhöht. Dieser Ansatz wurde seither unverändert beibehalten.

Die Familienzulagen für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer wurden eingeführt, um die Existenzbedingungen der landwirtschaftlichen Dienstboten zu verbessern und um damit der Landflucht entgegenzuwirken. Dieses Ziel konnte nur teilweise erreicht werden. Nach den Ergebnissen der Volkszählung hat die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in den Jahren 1920 bis 1950 von 93 800 auf 64 000 abgenommen. Die seit Jahren anhaltende Hochkonjunktur in Industrie und Gewerbe, die höhern Barlöhne, die geregeltere und kürzere Arbeitszeit, der freie Samstagnachmittag und Sonntag und die höheren Sozialleistungen dieser Berufsgruppen üben auf das landwirtschaftliche Personal eine so grosse Anziehungskraft aus, dass namentlich in stärker industrialisierten Gegenden die Landwirte vor überaus grossen Schwierigkeiten stehen. So ist die Landwirtschaft zur Beschaffung der geeigneten Arbeitskräfte in steigendem Masse auf den ausländischen Arbeitsmarkt angewiesen. Nach einer Erhebung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom August 1956 waren in der Landwirtschaft und in der Gärtnerei insgesamt 34 134 ausländische Arbeitskräfte tätig, wovon 31 176 Männer und 2958 Frauen (vgl.

«Bestand der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte im August 1956», in «Die Volkswirtschaft» 1956, S. 422 ff.). Auch in diesen Zahlen spiegelt sich der andauernde Mangel an einheimischen Arbeitskräften und deren katastrophale Abwanderung wider und zeigt sich, dass die Überfremdung der landwirtschaftlichen Betriebe ein beängstigendes Ausmass angenommen hat. Vor allem fehlt es am Nachwuchs. Es muss daher alles unternommen werden, um die jüngeren Arbeitskräfte zu veranlassen, in der Landwirtschaft zu verbleiben, weil ihr nur dadurch ein qualifizierter Dienstbotenbestand erhalten werden kann. Dabei ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Existenz des jungen landwirtschaftlichen Dienstboten auch im Falle der Verheiratung gesichert ist.

Die Familienzulagen tragen ohne Zweifel zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer bei und bilden einen Anreiz, der Scholle die Treue zu bewahren. Diesen Zweck können sie aber nur erreichen, wenn ihre Ansätze genügend hoch festgesetzt sind. Nun wurde der Ansatz der Haushaltungszulage von 30 Franken seit dem Jahre 1946 und jener der Kinderzulage seit dem Jahre 1953 unverändert beibehalten, wobei noch hervorzuheben ist, dass die Kinderzulagen seit ihrer Einführung im Jahre 1944 nur unwesentlich von 7 Franken auf 9 Franken erhöht worden sind. In der Zwischenzeit wurden die Sozialleistungen in Industrie und Gewerbe erheblich ausgebaut und durch mehrere Kantone Familienzulagen für die nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer eingeführt. Dies führt dazu, dass die Familienzulagen ihre Zweckbestimmung, die Einkommenslage der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer jenen Einkommen anzugleichen, die in andern Berufsgruppen auf der untersten Einkommensstufe stehen, nicht mehr oder nur in beschränktem Umfang erreichen können. Eine Erhöhung der Kinderzulage von 9 auf 15 Franken und der Haushaltungszulage von 30 auf 40 Franken erscheint daher als notwendig und gerechtfertigt.

Nach unserem Vorschlag würde somit die Kinderzulage um  $66\frac{2}{3}$ , die Haushaltungszulage um  $33\frac{1}{3}$  Prozent erhöht. Diese unterschiedliche Erhöhung der beiden Ansätze ist darauf zurückzuführen, dass die Kinderzulage seit ihrer Einführung nur unwesentlich von 7 auf 9 Franken erhöht wurde, während die Haushaltungszulage im Jahre 1946 eine Erhöhung um mehr als 100 Prozent erfahren hat.

Diese Anträge bedingen eine Änderung des Artikels 2, Absätze 2 und 3, des Bundesgesetzes.

b. Die Mehrzahl der Kantone und der Spitzenverbände der Arbeitnehmer stimmen der Erhöhung der Haushaltungszulage auf 40 Franken und der Kinderzulage auf 15 Franken zu. Bern und der Christliche Landarbeiterbund schlagen vor, die Haushaltungszulage auf 50 Franken zu erhöhen; Freiburg und Baselland sowie der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund und der Christliche Landarbeiterbund befürworten eine Erhöhung der Kinderzulage auf 20 Franken. Obwalden beantragt, mit Rücksicht auf die starke finanzielle Belastung des Kantons die Haushaltungszulage auf 35 Franken und die Kinderzulage auf 12 Franken zu erhöhen. Der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen und der Vorort des Schweizerischen Handels- und Indu-

strievereins bestreiten zwar nicht die Berechtigung einer gewissen Anpassung der Zulagen im Sinne eines Teuerungsausgleichs, glauben aber, dass Erhöhungen um  $33\frac{1}{3}$  beziehungsweise  $66\frac{2}{3}$  Prozent weit über das hinaus gehen, was unter einem Teuerungsausgleich verstanden werden könnte. Eine Erhöhung der Kinderzulage auf 10 Franken scheint ihnen der Situation eher angemessen zu sein, um so mehr als einzelne kantonale Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer auch nicht weiter gehen. Die Haushaltzulage sollte nach ihrer Auffassung überhaupt nicht erhöht werden, da ein Ansatz von 30 Franken im Monat schon heute die Wohnungskosten in ländlichen Verhältnissen ganz oder zum grössten Teil decke.

Von einer Erhöhung der Haushaltzulage auf 50 Franken und der Kinderzulage auf 20 Franken muss unseres Erachtens abgesehen werden, weil dadurch das gesunde Verhältnis zwischen Grundlohn und Sozialzulagen in Frage gestellt und auch die Aufbringung der Mittel, die mehreren Kantonen Schwierigkeiten bereitet, noch mehr erschwert würde. Diese beiden Anträge würden gegenüber dem heutigen Zustand jährliche Mehrbelastungen im Betrage von 14 Millionen Franken erfordern.

Es wäre andererseits nicht angezeigt, die Haushaltzulage nur auf 35 Franken oder überhaupt nicht zu erhöhen. Der Ansatz der Haushaltzulage wurde seit dem Jahre 1946 unverändert beibehalten, weshalb sich eine Erhöhung auch im Sinne eines Teuerungsausgleiches aufdrängt. Es darf nicht übersehen werden, dass die Haushaltzulage nicht nur einen Beitrag an die Wohnungsmiete, sondern auch an die übrigen Haushaltungskosten darstellt.

Einzelne Kantone, wie Schwyz und Uri, stimmen der Erhöhung der Kinderzulage auf 15 Franken zu, befürchten aber, dass dadurch die kantonalen Bestrebungen, die Familienzulagen zu verallgemeinern, erschwert würden. Andere Kantone, wie Solothurn und St. Gallen, halten den Einwand, dass in den meisten Kantonen die nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer nicht schon vom ersten Kind an eine monatliche Zulage von 15 Franken erhalten, nicht für stichhaltig, weil das Lohnniveau für verheiratete Knechte den Vergleich mit jenem für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte auch jetzt nicht aushalte. Der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen und der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins befürchten, dass durch die Erhöhung der Kinderzulage auf 15 Franken Ungleichheiten in Kantonen mit einem Zulageminimum von nur 10 Franken entstehen würden.

Die bestehenden kantonalen Gesetze über die Familienzulagen sehen folgende Mindestansätze der Kinderzulagen im Monat für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer vor (Anhangtabelle 1b):

**Franken**

- 10 für das dritte und jedes folgende Kind: Luzern, St. Gallen, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh.  
für das zweite Kind der Familien mit zwei Kindern und für jedes Kind der Familien mit drei und mehr Kindern: Zug.  
vom ersten Kind an: Tessin.

## Franken

15 vom ersten Kind an: Waadt und Basel-Stadt.

20 vom ersten Kind an: Wallis (Fr. 25 ab 1. Januar 1959) und Freiburg (ab 1. Januar 1958).

25 vom ersten Kind an: Neuenburg.

25 bis 35 Franken (abgestuft nach dem Alter der Kinder): Genf.

In den Kantonen der deutschen Schweiz, deren Gesetze eine Mindestzulage von 10 Franken vom dritten Kind an vorsehen, richten die Mehrzahl der Kassen der Kantone und der Verbände höhere Zulagen aus. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass in den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis und Neuenburg die Familienzulagen gemäss Bundesgesetz durch Zulagen nach kantonalem Gesetz ergänzt werden. Beispielsweise richtet die Familienausgleichskasse des Kantons Neuenburg den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern eine Zulage von 16 Franken aus, so dass die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer wie die übrigen Arbeitnehmer eine Kinderzulage von 25 Franken im Monat erhalten. In den Kantonen Luzern, Ob- und Nidwalden, Zug, Basel-Stadt, Appenzell I.-Rh., St. Gallen und Tessin sind die landwirtschaftlichen Arbeitgeber von der Unterstellung unter das kantonale Gesetz ausgenommen, so dass in diesen Kantonen auf die landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausschliesslich das Bundesgesetz anwendbar ist.

Ein Vergleich des Ansatzes von 15 Franken der Kinderzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer mit den Ansätzen der kantonalen Gesetze für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer ergibt, dass der Ansatz von 15 Franken sich auf einer Mittellinie bewegt und als angemessen erscheint.

## 2. Mitarbeitende Familienglieder und ausländische Arbeitnehmer

a. Baselland stellt das Begehren, auch den verheirateten Söhnen die Familienzulagen auszurichten; es sei unverständlich, dass die Familie des Schwiegersohnes in den Genuss der Zulage komme, während diese dem Sohne vorenthalten werde. Thurgau bemerkt, dass es auf dem Lande nicht verstanden werde, wenn ein Schwiegersohn, der die einzige Tochter eines begüterten Landwirts geheiratet hat, für seine selbstverständliche Mitarbeit noch Familienzulagen erhalte.

Wir haben bereits in unserer Botschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes darauf hingewiesen, dass die Söhne des Betriebsleiters als dessen Erben am Betriebsvertrag interessiert sind und im allgemeinen keinen Barlohn erhalten, weshalb sie den Arbeitnehmern nicht gleichgestellt werden können. Würde man die Söhne als Arbeitnehmer behandeln, so müsste auf ihren Löhnen auch der Arbeitgeberbeitrag von 1 Prozent erhoben werden, wodurch die Landwirtschaft spürbar belastet würde. Diese Belastung würde um so mehr empfunden, als nur ein kleiner Teil der Söhne verheiratet ist und die Familienzulagen beziehen könnten. In einer andern Lage befinden sich die Schwiegersöhne, deren Gleichstellung mit den familienfremden Arbeitnehmern gerechtfertigt erscheint, weil sie vielfach einen Barlohn beziehen und einen eigenen Haushalt führen (BB1 1952, I, 221 f.).

b. Ausländische Arbeitnehmer haben nach der geltenden Ordnung nur dann Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie mit ihrer Familie in der Schweiz wohnen (Art. 1, Abs. 3, des Bundesgesetzes). Ein ausländischer Arbeitnehmer erhält somit für seine Kinder, die sich im Ausland befinden, keine Zulagen. Wir haben das Begehren, ausländischen Arbeitnehmern, die ihre Familie im Ausland zurückgelassen haben, die Familienzulagen nach einer kurzen Probezeit im gleichen Betrieb zu gewähren, eingehend geprüft. Wir sind zum Ergebnis gelangt, dass zur Verwirklichung dieses Postulates eine Revision des Bundesgesetzes nicht notwendig ist. Dagegen ist auf folgendes hinzuweisen.

In der Sozialversicherung gilt grundsätzlich das Territorialitätsprinzip, d. h. Leistungen werden nur im Inland bezahlt. Von diesem Grundsatz wird nur auf dem Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen abgewichen. Auf Grund solcher Vereinbarungen werden nunmehr die Leistungen der AHV für die Angehörigen von 13 Staaten, mit denen Vereinbarungen getroffen worden sind, ins Ausland bezahlt. Da zurzeit keine allgemeine bundesrechtliche Ordnung der Familienzulagen besteht, wurden auf diesem Gebiete bisher keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen abgeschlossen. Auch ohne Gesetzesrevision könnten jedoch schon heute ausländische Arbeitnehmer auf dem Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen in die Bezugsberechtigung einbezogen werden, da Staatsvertragsrecht innerstaatliches Recht bricht. Es wäre aber nicht erwünscht, durch eine Änderung des Artikels 1, Absatz 3, des Bundesgesetzes die Ausrichtung der Zulagen an ausländische Arbeitnehmer allgemein vorzusehen, weil dadurch die Schweiz einseitig belastet und die ausländischen Staaten fortfahren würden, den schweizerischen Arbeitnehmern keine Familienzulagen zu bezahlen. Ein solcher Zustand wäre unhaltbar. Die Gewährung von Familienzulagen an ausländische Arbeitnehmer, die ihre Familie im Ausland zurückgelassen haben, kommt nur dann in Frage, wenn der Auslandstaat Gegenrecht hält. Dieses Gegenrecht muss durch zwischenstaatliche Vereinbarungen sichergestellt werden. Die Frage des Anspruchs ausländischer Arbeitnehmer, deren Familie im Ausland wohnt, ist daher nicht auf dem Wege der Revision des Bundesgesetzes, sondern auf dem Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu regeln. Um jeden Zweifel auszuschliessen, ist es zweckmässig, im Bundesgesetz einen entsprechenden Vorbehalt vorzusehen und Artikel 1, Absatz 3, wie folgt zu ergänzen: «Vorbehalten bleiben abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen».

In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Ausrichtung von Familienzulagen an im Ausland wohnende Kinder ausländischer Arbeitnehmer mit grossen administrativen Schwierigkeiten verbunden wäre und auch erhebliche finanzielle Auswirkungen haben würde. Im Jahre 1956 waren in der Landwirtschaft und in der Gärtnerei über 34 000 ausländische Arbeitskräfte tätig. Aus dem hohen Bestand der beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer darf geschlossen werden, dass die Gewährung von Familienzulagen bedeutende finanzielle Mittel beanspruchen würde. Das wäre um so schwerwiegender, als die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer zum stark überwiegenden Teil aus öffentlichen Mitteln, d. h. vom Bund und den

Kantonen, finanziert werden. Auch aus finanziellen Erwägungen muss daher die Gewährung von Familienzulagen an ausländische Arbeitnehmer sorgfältig geprüft werden, und mit Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen ist es unerlässlich, dass der Auslandstaat Gegenrecht hält.

Die Frage zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf dem Gebiete der Familienzulagen wird sich auch im Zusammenhang mit einer allgemeinen bundesrechtlichen Ordnung der Familienzulagen stellen. Wir nehmen daher in Aussicht, die Frage der Ausrichtung von Familienzulagen an im Ausland wohnende Kinder ausländischer Arbeitnehmer durch die vorgesehene Expertenkommission für die Vorbereitung eines Bundesgesetzes über die Familienzulagen abklären zu lassen.

### III. Die Familienzulagen für Bergbauern

#### 1. Erhöhung der Kinderzulage

a. Wie die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erhalten auch die Bergbauern eine Kinderzulage von 9 Franken im Monat für jedes Kind unter 15 Jahren. Es stellt sich die Frage, ob die Kinderzulagen für Bergbauern im gleichen Umfang erhöht werden sollen wie jene für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer.

Die Kinderzulagen für Bergbauern wurden eingeführt, um die Existenzbedingungen insbesondere der Bergbauern mit grossen Familienlasten zu verbessern und um den Gegensatz zwischen der Lebenshaltung im Berggebiet und jener im Flachland zu mildern. In den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben und in einzelnen Landesgegenden, vor allem im Berggebiet, werden nach wie vor nur knappe Arbeitsverdienste erzielt. Nach den Buchhaltungsergebnissen 1954/55 betrug der durchschnittliche Arbeitsverdienst je Männerarbeitstag im Jahre 1954:

	Franken
in Betrieben des Unterlandes . . . . .	23.57
in Betrieben des Berggebietes . . . . .	13.12
in den Bündner- und Walliserbetrieben. . . . .	9.80

Die geringen Arbeitsverdienste in den Betrieben des Berggebietes stehen in starkem Gegensatz zu den Einkommen der übrigen Berufsgruppen, der sich infolge der anhaltenden Hochkonjunktur, von der die Bergbauern nur in geringem Masse Nutzen ziehen, noch verschärft hat. Um das Gefälle zwischen dem Einkommen der Bergbauern und der übrigen Berufsgruppen etwas zu verringern, schlagen wir vor, die Kinderzulagen für Bergbauern gleich wie jene für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer auf 15 Franken zu erhöhen.

b. Die überwiegende Zahl der Kantone und der Arbeitnehmervverbände stimmen der Erhöhung der Kinderzulage auf 15 Franken zu. Der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen und der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins sind der Auffassung, dass eine fühlbare und nachhaltige Korrektur der Einkommensverhältnisse in den Berggebieten nur durch Förderungsmassnahmen zugunsten der Berglandwirtschaft und eine folgerichtiger Arbeitsteilung zwischen Berg- und Flachlandbauern gewährleistet werden kann. Sie halten auch für die Bergbauern einen Ansatz von 10 Franken als angemessen.

Die Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Glarus befürworten unterschiedliche Ansätze der Kinderzulagen für Arbeitnehmer und für Bergbauern. Für die erstern soll die Kinderzulage 15 Franken, für die letztern 12 Franken betragen. Mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Kinderzulagen kann aber eine Schlechterstellung der Bergbauern gegenüber den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern nicht in Frage kommen, dies umso weniger, als die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer im Gegensatz zu den Bergbauern im Genusse der Haushaltungszulage stehen.

## 2. Erhöhung der Einkommensgrenze

a. Anspruch auf Familienzulagen haben nach der geltenden Ordnung die hauptberuflichen, selbständigerwerbenden Landwirte im Berggebiet, sofern ihr reines Einkommen 3500 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 350 Franken für jedes Kind unter 15 Jahren.

Bei der Einführung der Einkommensgrenze durch das Bundesgesetz wollte man den bisherigen Bezügerkreis nicht einschränken und aus finanziellen Erwägungen auch nicht wesentlich erweitern. Dieses Ziel wurde erreicht. Im Jahre 1952 waren 17 300 Bergbauern bezugsberechtigt, während im Jahre 1954 rund 17 600 Bergbauern im Genusse der Kinderzulagen standen. Bei der Einführung der Einkommensgrenze wurde diese aus finanziellen Gründen eher tief angesetzt. Das Einkommen zahlreicher Bergbauern überschreitet die Einkommensgrenze nur um einen geringen Betrag. Das hat zur Folge, dass der Anspruch auf die Zulage auch bei einer unwesentlichen Einkommensvermehrung oder -verminderung verneint beziehungsweise wieder zugesprochen werden muss, was oft nicht verstanden wird und Unzufriedenheit hervorruft. Um diese unerwünschten Auswirkungen der bestehenden Einkommensgrenze abzuschwächen, schlagen wir vor, die Einkommensgrenze auf 4000 Franken und den Kinderzuschlag auf 500 Franken zu erhöhen. Für Bergbauern mit einem Kind unter 15 Jahren erhöht sich somit die Grenze von 3850 auf 4500 Franken, d.h. um 650 Franken. Durch die kräftige Erhöhung des Kinderzuschlages werden vor allem die Bergbauern mit mehreren Kindern begünstigt, was aus folgender Übersicht hervorgeht.

Kinder unter 15 Jahren	Bisherige Einkommensgrenze	Neue Einkommensgrenze
1	3850	4500
2	4200	5000
3	4550	5500
4	4900	6000
5	5250	6500
6	5600	7000
7	5950	7500
8	6300	8000
9	6650	8500
10	7000	9000

Die Erhöhung der Einkommensgrenze und des Kinderzuschlages bedingt eine Abänderung des Artikels 5, Absatz 1, des Bundesgesetzes.

b. Die Mehrzahl der Kantone und fast alle Verbände stimmen der Erhöhung der Einkommensgrenze von 3500 auf 4000 Franken und des Kinderzuschlages auf 500 Franken zu. Die Kantone Waadt, Wallis und Neuenburg schlagen vor, die Einkommensgrenze auf 5000 Franken festzusetzen.

Der Schweizerische Bauernverband und der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund würden es begrüßen, wenn die Einkommensgrenze auf 4500 Franken erhöht würde. Nach Auffassung des Zentralverbandes Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen und des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins wäre anstelle einer allgemeinen Erhöhung der Einkommensgrenze höchstens die Erhöhung des Kinderzuschlages auf 500 Franken zu prüfen, was sich aber nur verantworten liesse, wenn die Zulagen nicht über 10 Franken je Kind und Monat erhöht würden.

Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze ist eine gewisse Zurückhaltung geboten, weil die Familienzulagen für Bergbauern aus allgemeinen Mitteln aufgebracht werden und die Selbständigerwerbenden anderer Berufsgruppen, insbesondere die Kleinbauern des Flachlandes, nicht im Genusse von Familienzulagen stehen. Wir möchten daher davon absehen, die Einkommensgrenze auf 5000 Franken festzusetzen.

### *3. Einführung von Haushaltungszulagen für Bergbauern*

Wir haben die Frage, ob auch den Bergbauern gleich wie den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern eine Haushaltungszulage ausgerichtet werden soll, eingehend geprüft. Wir sind zum Ergebnis gelangt, dass bei den Bergbauern nicht das gleiche Bedürfnis besteht wie bei den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern. Die Haushaltungszulage will den Arbeitnehmern die Gründung und Tragung der Kosten eines Haushaltes erleichtern. Sie trägt am wirksamsten dazu bei, die Landflucht einzudämmen, da diese nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass der landwirtschaftliche Arbeitnehmer nicht in der Lage ist, einen eigenen Haushalt zu gründen und dessen Kosten zu tragen. Anders liegen die Verhältnisse bei den Bergbauern, die zahlreiche Artikel des täglichen Bedarfes aus ihrem eigenen Betrieb beziehen können und im allgemeinen auch über eine Wohnung im eigenen Hause verfügen. Im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern haben daher die Bergbauern mit verhältnismässig bescheidenen Haushaltungskosten zu rechnen, weshalb die Ausrichtung von Haushaltungszulagen nicht gerechtfertigt wäre.

Die Ausrichtung von Haushaltungszulagen an Bergbauern hätte auch weittragende finanzielle Auswirkungen. Der Anspruch auf die Haushaltungszulage müsste nicht nur den Bergbauern, die Kinderzulagen beziehen, sondern auch den übrigen verheirateten Bergbauern ohne Kinder unter 15 Jahren eingeräumt werden, sofern ihr Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Es wäre infolgedessen mit einer zusätzlichen Mehrausgabe von rund 14 Millionen

Franken zu rechnen, die ausschliesslich vom Bund und von den Kantonen aufzubringen wären. Bei allem Verständnis für die Notlage der Bergbauern müsste die Ausschüttung derartiger Beträge ohne irgendwelche Gegenleistung der Beteiligten auf Ablehnung weiter Kreise stossen.

#### *4. Einbezug der Kleinbauern des Flachlandes in die Bezugsberechtigung*

Die Frage, ob auch den Kleinbauern des Flachlandes Familienzulagen ausgerichtet werden sollen, wird immer wieder aufgeworfen. In seiner Vernehmlassung beantragt der Kanton Bern, «einen ersten Schritt zu tun und den Kleinbauern des Flachlandes nach den gleichen Grundsätzen wie für die Bergbauern eine Kinderzulage von 15 Franken zu gewähren». Auch die Kantone Nidwalden, Freiburg und Neuenburg befürworten den Einbezug der Kleinbauern des Flachlandes in die Bezugsberechtigung. Der Kanton Glarus weist darauf hin, dass durch die Erhöhung der Kinderzulage für Bergbauern auf 15 Franken Spannungen unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung unvermeidlich seien; denn «in unseren engen Verhältnissen sind die Unterschiede in den Produktionsmöglichkeiten nicht derart, dass es der Talbauer unter allen Umständen besser hat als der Bergbauer».

Wir sind, obschon vorstehendes Argument nicht ganz von der Hand zu weisen ist, der Auffassung, dass die Verbesserung der Leistungen für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern vordringlich ist und nicht durch die Berücksichtigung anderer Forderungen, deren Berechtigung umstritten und deren finanzielle Auswirkungen ganz erheblich wären, verzögert werden darf. Beim Einbezug der Kleinbauern des Flachlandes in die Bezugsberechtigung müsste nämlich mit rund 100 000 weiteren bezugsberechtigten Kindern gerechnet werden, was bei einem Ansatz von 15 Franken je Kind eine jährliche Mehrausgabe von 18 Millionen Franken bedingen würde. Im Rahmen der vorliegenden Revision des Bundesgesetzes muss daher davon abgesehen werden, die Kleinbauern des Flachlandes in die Bezugsberechtigung einzuschliessen. Es wird Aufgabe der vorgesehenen Expertenkommission für eine allgemeine bundesrechtliche Ordnung der Familienzulagen sein, die Frage der Ausrichtung von Familienzulagen an die Kleinbauern des Flachlandes sowie auch an die Klein- und gewerbetreibenden eingehend zu prüfen.

### **IV. Die Finanzierung**

1. Die nach bisheriger Ordnung ausgerichteten Familienzulagen erforderten jährlich etwas über 11 Millionen Franken, wovon rund 5,4 Millionen auf die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und gegen 5,8 Millionen auf die Familienzulagen zugunsten der Bergbauern entfielen. Aus den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, gemäss welchen einerseits für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer die Ansätze der Zulagen und andererseits für die Bergbauern sowohl der Ansatz der Zulagen als auch die Einkommensgrenze zu erhöhen sind, werden sich entsprechend Mehrbelastungen ergeben.

Am 31. März 1956 standen 12 492 Arbeitnehmer und 17 056 Bergbauern im Genusse von Familienzulagen. Die Zahl der zugesprochenen Haushaltzulagen belief sich auf 12 187, jene der Kinderzulagen auf 73 363, wovon 21 399 auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und 51 964 auf die Bergbauern entfallen (Anhangtabelle 4). Durch die vorgesehene Erhöhung der Einkommensgrenze dürfte die Zahl der bezugsberechtigten Kinder der Bergbauern um 6000 bis 8000 ansteigen, so dass die Gesamtzahl der bezugsberechtigten Kinder bei den Bergbauern auf rund 60 000 zu schätzen ist. Die Erhöhung der Einkommensgrenze hätte somit zur Folge, dass fortan etwa 90 Prozent der Bergbauern mit Kindern unter 15 Jahren in den Genuss der Kinderzulagen gelangen würden, statt 80 Prozent wie bisher.

Wird bei der Ermittlung der finanziellen Tragweite der vorgesehenen Verbesserungen auf Durchschnittswerte aus den übrigens ziemlich stabilen Erfahrungszahlen der letzten Jahre abgestellt (Anhangtabellen 2 und 3), so ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Belastung die in nachstehender Texttabelle 1 verzeichneten Mehrkosten.

*Jährliche Gesamibelastung*

Beträge in Millionen Franken

*Texttabelle 1*

Ausgabenposten	Vor Revision	Nach Revision	Mehrbelastung
<b>Landwirtschaftliche Arbeitnehmer</b>			
Haushaltzulagen . . . . .	3,48	4,64	1,16
Kinderzulagen . . . . .	1,90	3,17	1,27
Verwaltungskosten . . . . .	0,15	0,22	0,07
Total	5,53	8,03	2,50
<b>Bergbauern</b>			
Kinderzulagen . . . . .	5,76	10,88 <sup>1)</sup>	5,12 <sup>1)</sup>
Verwaltungskosten . . . . .	0,18	0,28	0,10
Total	5,94	11,16	5,22
<b>Zusammen</b>			
Haushaltzulagen . . . . .	3,48	4,64	1,16
Kinderzulagen . . . . .	7,66	14,05	6,39
Verwaltungskosten . . . . .	0,33	0,50	0,17
Total	11,47	19,19	7,72

<sup>1)</sup> Inbegriffen 1,27 Millionen für neue Bezüger infolge Erhöhung der Einkommensgrenze.

Die Ausgaben für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit Einschluss der Verwaltungskosten sind um 2,50 Millionen Franken höher, wovon schätzungsweise 1,16 Millionen auf die Erhöhung der Haushaltzulage und 1,27 Mil-

tionen auf die Erhöhung der Kinderzulage zurückzuführen sind. Die den Bergbauern zu gewährenden Mehrleistungen betragen 5,22 Millionen Franken im Jahr. Davon gehen rund 3,85 Millionen Franken auf Konto der Erhöhung der Kinderzulage, während 1,27 Millionen Franken der durch die Heraufsetzung der Einkommensgrenze bedingten Vermehrung der Bezügerzahl zuzuschreiben sind.

Die gesamten jährlichen Mehraufwendungen werden sich somit bei einer voraussichtlichen Erhöhung des Ausgabentotal von 11,47 auf 19,19 Millionen Franken auf 7,72 Millionen Franken belaufen.

2. Wie sich die Kostendeckung der Familienzulagen vor und nach der Gesetzesrevision gestaltet, wird durch Texttabelle 2 veranschaulicht. Von den Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer wird ein Teil durch die Arbeitgeber gedeckt, die wie bisher einen Beitrag von 1 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu leisten haben. Die durch die Arbeitgeberbeiträge nicht gedeckten Aufwendungen einschliesslich der Verwaltungskosten gehen ebenfalls wie bisher je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone. Die Familienzulagen für Bergbauern gehen einschliesslich der entsprechenden Verwaltungskosten wie gemäss gegenwärtiger Ordnung in vollem Umfange je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone.

### Jährliche Kostendeckung

Beträge in Millionen Franken

Texttabelle 2

Einnahmenposten	Vor Revision	Nach Revision	Mehreinnahmen
<b>Landwirtschaftliche Arbeitnehmer</b>			
Arbeitgeberbeiträge . . . . .	2,33	2,33	—
Beiträge des Bundes . . . . .	1,60	2,85	1,25
Beiträge der Kantone . . . . .	1,60	2,85	1,25
Total	5,53	8,03	2,50
<b>Bergbauern</b>			
Beiträge des Bundes . . . . .	2,97	5,58	2,61
Beiträge der Kantone . . . . .	2,97	5,58	2,61
Total	5,94	11,16	5,22
<b>Zusammen</b>			
Arbeitgeberbeiträge . . . . .	2,33	2,33	—
Beiträge des Bundes . . . . .	4,57	8,43	3,86
Beiträge der Kantone			
- aus eigenen Mitteln . . . . .	3,60	7,46	3,86
- zu Lasten der Rückstellung . . . . .	0,97	0,97	—
Total	11,47	19,19	7,72

Wenn an Arbeitgeberbeiträgen 2,33 Millionen Franken eingehen, hat die öffentliche Hand auf Grund der geltenden Regelung einen Betrag von 9,14 Millionen Franken aufzubringen, wovon Bund und Kantone je 4,57 Millionen Franken zu übernehmen haben. Da die Beiträge der finanzschwachen Kantone unter Verwendung der Einlage von 3 Prozent in die Rückstellung für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (32 Millionen Franken) herabgesetzt werden, ergibt sich für die Gesamtheit der Kantone eine um 0,97 Millionen Franken niedrigere Belastung, d.h. der von den Kantonen zu leistende Beitrag ermässigt sich von 4,57 auf 3,60 Millionen Franken.

Unter der Voraussetzung einer gleichbleibenden Beitragssumme der Arbeitgeber von 2,33 Millionen Franken gehen die jährlichen Mehraufwendungen von 7,72 Millionen Franken ausschliesslich zu Lasten der öffentlichen Hand. Da das Ausmass der Entlastung der Kantone durch die Einlage in die Rückstellung unverändert bleibt, entfällt die Mehrbelastung zu gleichen Teilen von je 3,86 Millionen Franken auf Bund und Kantone. Über die Mehrbelastung der einzelnen Kantone orientiert Anhangtabelle 5.

3. Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass wir der Auffassung sind, dass die Aufwendungen für die Familienzulagen nach der Gesetzesrevision in gleicher Weise wie bisher, d.h. im Sinne der in der Texttabelle 2 dargestellten Lösung zu decken sind. Insbesondere sollte am bisherigen Arbeitgeberbeitrag und der hälftigen Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen festgehalten werden.

Gegen die Belassung des Arbeitgeberbeitrages auf der bisherigen Höhe führen der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen und der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins aus, dass sie einer Regelung nicht zustimmen können, nach welcher ein Teil des Arbeitslohnes der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, nämlich ihre Familienzulagen, zum überwiegenden Teil der öffentlichen Hand überbunden wird. Es sollte nach Auffassung dieser Kreise danach getrachtet werden, die Zulagen möglichst selbsttragend zu gestalten, um möglichst wenige öffentliche Mittel in Anspruch nehmen zu müssen. Wie wir bereits in unserer Botschaft vom 15. Februar 1952 zum Entwurf des Bundesgesetzes bemerkt haben (BBl 1952, I, 215), kann dieser Forderung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Wollte man aber die Familienzulagen ausschliesslich oder vorwiegend durch Beiträge der Beteiligten finanzieren, so müssten diese Beiträge massiv erhöht werden. Auch eine Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages von 1 auf 1,5 oder 2 Prozent wird jedoch von den beteiligten Kreisen der Landwirtschaft mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und die ständig steigenden Löhne abgelehnt. Wir möchten beantragen, den Arbeitgeberbeitrag auf der bisherigen Höhe zu belassen, dies auch deshalb, weil in absehbarer Zeit Beiträge zugunsten der Finanzierung der Erwerbersersatzordnung und der Invalidenversicherung notwendig sein werden.

Auch die hälftige Teilung der verbleibenden Kosten zwischen Bund und Kantonen wird angefochten. Mehrere Kantone, wie Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Graubünden und Aargau, sowie der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund schlagen vor, dem Bund  $\frac{2}{3}$  und den Kantonen  $\frac{1}{3}$  der Aufwendungen zu überbinden, da den sozialen und bevölkerungspolitischen Überlegungen mehr Rechnung getragen werden müsse. Wir glauben aber, dass die Mehraufwendungen, von denen 3,86 Millionen Franken auf die Kantone entfallen, für diese tragbar sein sollten, da sich die finanzielle Lage auch der finanzschwachen Kantone in den letzten Jahren zum Teil wesentlich gebessert hat. Es ist auch erwünscht, dass die Kantone an der finanziellen Gestaltung des Bundesgesetzes in gleichem Masse interessiert bleiben wie der Bund.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, den nachfolgenden Gesetzesentwurf, der auf den 1. Januar 1958 in Kraft treten soll, zum Beschluss zu erheben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. April 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Streuli**

3147

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

**Bundesgesetz**  
betreffend  
**die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen  
für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern**

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1957,  
beschliesst:

I.

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952<sup>1)</sup> über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern wird wie folgt geändert:

Art. 1, Abs. 3

<sup>3</sup> Ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben nur dann Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie mit ihrer Familie in der Schweiz wohnen. Vorbehalten bleiben abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen.

Art. 2, Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Die Haushaltzulage beträgt 40 Franken im Monat.

<sup>3</sup> Die Kinderzulage beträgt 15 Franken im Monat für jedes Kind im Sinne von Artikel 9.

Art. 5, Abs. 1

<sup>1</sup> Anspruch auf Familienzulagen für Bergbauern haben die hauptberuflichen selbständigerwerbenden Landwirte im Berggebiet, deren reines Einkommen 4000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 500 Franken für jedes Kind im Sinne von Artikel 9.

Art. 7

Die Familienzulage für Bergbauern besteht in einer Kinderzulage von 15 Franken im Monat für jedes Kind im Sinne von Artikel 9.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.  
Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

---

<sup>1)</sup> AS 1952 823.

## Arten und Ansätze der Familienzulagen

Stand: 1. Januar 1957

### Familienzulagen des Bundes

Tabelle 1a

Bezüger	Kinderzulagen			Haushaltungszulagen im Monat, in Franken
	Ansatz je Kind und Monat in Franken	Bezugsberechtigte Kinder	Altersgrenze in Jahren	
Landwirtschaftliche Arbeitnehmer . . . . .	9	alle	15 bzw. 20	30
Bergbauern . . . . .	9	alle	15 bzw. 20	—

### Familienzulagen der Kantone

Tabelle 1b

Kantonale Kassen	Kinderzulagen			Geburtszulagen in Franken
	Ansatz je Kind und Monat in Franken	Bezugsberechtigte Kinder	Altersgrenze in Jahren	
Waadt . . . . .	15	alle	18 bzw. 20	100
Genf . . . . .	25-35	alle	18 bzw. 20	100
Freiburg . . . . .	20 <sup>1)</sup>	alle	16 bzw. 20	—
Neuenburg . . . . .	25	alle	18 bzw. 20	175
Luzern . . . . .	15	das 2. und die folgenden der Familien mit 3 und mehr Kindern	18 bzw. 21	130
Wallis . . . . .	20	alle	15 bzw. 18	—
Tessin . . . . .	10	alle	18 bzw. 20	—
St. Gallen . . . . .	10	das 2. und die folgenden	18 bzw. 20	—
Obwalden . . . . .	10	das 3. und die folgenden	15 bzw. 18 und 20	—
Nidwalden . . . . .	10	das 3. und die folgenden	16 bzw. 20	—
Appenzell I.-Rh. . . . .	10	das 3. und die folgenden	18 bzw. 20	—
Zug . . . . .	10	das 2. der Familien mit 2 Kindern jedes der Familien mit 3 und mehr Kindern	18 bzw. 20	—
Basel-Stadt . . . . .	15	alle	18 bzw. 20	—

<sup>1)</sup> Ab 1. Januar 1958.

## Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1951-1956 <sup>1)</sup>)

Beträge in Franken

Tabelle 2

Kantone	1951	1952	1953	1954	1955	1956
Zürich . . . . .	363 906	345 872	379 779	392 421	386 098	397 398
Bern . . . . .	1 481 655	1 441 499	1 495 848	1 505 622	1 471 390	1 427 279
Luzern . . . . .	540 536	527 164	554 941	555 490	535 966	522 658
Uri . . . . .	6 421	6 124	6 150	6 169	7 125	6 391
Schwyz . . . . .	84 851	88 477	92 009	97 029	100 314	103 553
Obwalden . . . .	25 688	23 723	22 188	26 109	25 934	23 458
Nidwalden . . . .	27 492	32 550	27 371	28 240	24 144	22 892
Glarus . . . . .	19 682	18 367	21 347	23 196	20 407	20 099
Zug . . . . .	47 428	56 713	54 294	53 930	49 096	44 500
Freiburg . . . . .	622 394	608 767	534 042	527 615	505 638	470 037
Solothurn . . . .	88 642	94 027	87 462	95 550	92 776	98 235
Basel-Stadt . . . .	14 001	11 295	7 607	8 436	8 911	9 184
Basel-Land . . . .	50 501	43 873	50 237	55 714	53 358	54 229
Schaffhausen . . .	11 003	11 049	13 109	16 951	15 095	17 058
Appenzell A.-Rh.	32 359	34 537	34 968	34 503	33 997	32 986
Appenzell I.-Rh.	6 919	6 895	9 297	11 207	11 954	11 539
St. Gallen . . . .	234 828	250 202	244 826	251 018	229 655	230 846
Graubünden . . . .	223 277	224 898	237 915	257 388	242 397	241 786
Aargau . . . . .	147 321	153 149	165 521	177 118	173 192	171 776
Thurgau . . . . .	158 598	159 030	167 509	175 232	170 081	166 008
Tessin . . . . .	59 840	52 005	68 349	79 799	69 738	72 237
Waadt . . . . .	667 219	602 061	655 510	649 908	619 170	670 052
Wallis . . . . .	371 786	405 408	445 348	430 040	419 030	409 407
Neuenburg . . . .	157 009	126 167	132 603	129 548	128 628	124 230
Genf <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—	—
Verwaltungs- kosten- vergütungen . . .	106 920	106 033	101 996	143 355	158 168	153 030
Schweiz	5 550 276	5 429 885	5 610 226	5 731 588	5 552 262	5 500 868

<sup>1)</sup> Bis 1952: Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949; ab 1953: Bundesgesetz vom 20. Juni 1952.

<sup>2)</sup> Der Kanton Genf ist dem Bundesbeschluss bzw. dem Bundesgesetz nicht unterstellt.

### Familienzulagen an Bergbauern

1951-1956 <sup>1)</sup>)

Beträge in Franken

Tabelle 3

Kantone	1951	1952	1953	1954	1955	1956
Zürich . . . . .	27 659	29 614	36 709	39 609	40 689	35 262
Bern . . . . .	821 268	930 170	1 042 717	1 091 384	1 060 187	1 054 789
Luzern . . . . .	275 424	281 540	372 046	418 348	412 506	434 243
Uri . . . . .	193 584	195 733	213 215	219 510	222 137	218 673
Schwyz . . . . .	287 454	283 022	323 592	311 370	339 777	368 223
Obwalden . . . .	132 000	116 396	183 725	218 607	192 424	194 459
Nidwalden . . . .	92 956	94 682	134 094	130 320	136 575	140 868
Glarus . . . . .	47 630	42 465	59 764	64 558	63 656	63 942
Zug . . . . .	32 775	39 605	37 846	32 366	36 979	37 467
Freiburg . . . . .	163 989	170 076	241 158	247 732	248 026	249 626
Solothurn . . . .	11 782	11 091	17 242	19 500	23 558	24 598
Basel-Stadt . . . .	—	—	—	—	—	—
Basel-Land . . . .	4 615	5 015	6 574	10 872	9 153	7 236
Schaffhausen . . .	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	83 653	88 760	94 254	101 062	93 497	99 688
Appenzell I.-Rh.	123 255	117 326	149 467	154 998	155 160	157 194
St. Gallen . . . .	406 936	408 920	443 403	483 592	485 913	477 125
Graubünden . . . .	596 043	616 309	809 118	810 926	818 575	806 877
Aargau . . . . .	1 938	1 649	1 264	1 539	1 863	3 213
Thurgau . . . . .	7 743	8 976	13 906	17 091	16 506	15 840
Tessin . . . . .	245 426	234 927	220 973	227 598	215 251	206 042
Waadt . . . . .	117 671	115 222	125 833	147 019	147 656	135 216
Wallis . . . . .	1 079 807	1 043 299	1 047 134	988 923	948 744	881 248
Neuenburg . . . .	64 319	49 572	89 404	101 625	106 086	109 692
Genf <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—	—
Verwaltungs- kosten- vergütungen . . .	94 635	97 281	104 870	149 777	169 334	163 723
Schweiz	4 912 562	4 981 650	5 768 308	5 988 326	5 944 252	5 885 244

<sup>1)</sup> Bis 1952: Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949; ab 1953: Bundesgesetz vom 20. Juni 1952.

<sup>2)</sup> Der Kanton Genf ist dem Bundesbeschluss bzw. dem Bundesgesetz nicht unterstellt.

## Statistische Ergebnisse für das Jahr 1956

Tabelle 4

Kantone	Zahl der Bezüger und der Zulagen (Stichtag 31. März 1956)					Auszahlungen in Franken		
	Landwirtschaftliche Arbeitnehmer			Bergbauern		Landwirt- schaftliche Arbeit- nehmer	Bergbauern	Insgesamt
	Bezüger	Haus- haltungs- zulagen	Kinder- zulagen	Bezüger	Kinder- zulagen			
Zürich . . . .	785	780	1 300	87	274	397 398	35 262	432 660
Bern . . . . .	2 112	2 054	3 632	3 246	9 600	1 427 279	1 054 789	2 482 068
Luzern . . . .	1 056	1 020	2 017	1 055	3 861	522 658	434 243	956 901
Uri . . . . .	26	25	40	573	1 955	6 391	218 673	225 064
Schwyz . . . .	220	220	432	885	2 996	103 553	368 223	471 776
Obwalden . . .	27	27	65	475	1 747	23 458	194 459	217 917
Nidwalden . .	31	30	83	315	1 275	22 892	140 868	163 760
Glarus . . . .	28	28	60	208	583	20 099	63 942	84 041
Zug . . . . .	82	79	162	74	335	44 500	37 467	81 967
Freiburg . . .	954	903	1 808	708	2 267	470 037	249 626	719 663
Solothurn . . .	179	172	358	43	185	98 235	24 598	122 833
Basel-Stadt . .	18	17	29	—	—	9 184	—	9 184
Basel-Land . .	111	107	215	24	86	54 229	7 236	61 465
Schaffhausen .	29	27	53	—	—	17 058	—	17 058
Appenzell A.Rh. . . . .	57	55	122	250	848	32 986	99 688	132 674
Appenzell I.-Rh. . . . .	98	93	174	462	1 448	11 539	157 194	168 733
St. Gallen . . .	353	347	688	1 263	4 432	230 846	477 125	707 971
Graubünden . .	847	803	2 207	2 481	7 057	241 786	806 877	1 048 663
Aargau . . . .	282	277	493	10	21	171 776	3 213	174 989
Thurgau . . . .	326	316	520	42	153	166 008	15 840	181 848
Tessin . . . . .	221	220	398	872	2 065	72 237	206 042	278 279
Waadt . . . . .	1 396	1 367	2 074	596	1 360	670 052	135 216	805 268
Wallis . . . . .	2 983	2 951	4 119	3 024	8 453	409 407	881 248	1 290 655
Neuenburg . . .	271	269	350	363	963	124 230	109 692	233 922
Genf <sup>1)</sup> . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweiz	12 492	12 187	21 399	17 056	51 964	5 347 838	5 721 521	11 069 359

<sup>1)</sup> Der Kanton Genf ist dem Bundesgesetz nicht unterstellt.

## Proberechnung für die Beiträge der Kantone

Beträge in Tausend Franken

Tabelle 5

Kantone	Berechnung des Kantonsbeitrages nach Revision			Vergleich mit 1956	
	Kantonsbeitrag vor Entlastung	Entlastung durch Einlage in die Rückstellung	Kantonsbeitrag nach Entlastung	Effektiver Kantonsbeitrag für 1956	Mehrbelastung infolge Revision
Zürich . . . . .	287	—	287	174	113
Bern . . . . .	1862	—	1862	1030	832
Luzern . . . . .	701	103	598	270	328
Uri . . . . .	193	65	128	36	92
Schwyz . . . . .	354	103	251	79	172
Obwalden . . . . .	180	74	106	22	84
Nidwalden . . . . .	132	—	132	65	67
Glarus . . . . .	67	—	67	34	33
Zug . . . . .	64	—	64	35	29
Freiburg . . . . .	541	105	436	184	252
Solothurn . . . . .	81	—	81	47	34
Basel-Stadt . . . . .	6	—	6	4	2
Basel-Land . . . . .	43	—	43	25	18
Schaffhausen . . . . .	10	—	10	6	4
Appenzell A.-Rh. . . . .	102	8	94	45	49
Appenzell I.-Rh. . . . .	140	55	85	17	68
St. Gallen . . . . .	563	22	541	270	271
Graubünden . . . . .	853	153	700	286	414
Aargau . . . . .	115	—	115	71	44
Thurgau . . . . .	125	2	123	73	50
Tessin . . . . .	228	14	214	102	112
Waadt . . . . .	530	—	530	312	218
Wallis . . . . .	1079	265	814	291	523
Neuenburg . . . . .	174	—	174	96	78
Genf <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—
Schweiz	8430	969	7461	3574	3887

<sup>1)</sup> Der Kanton Genf ist dem Bundesgesetz nicht unterstellt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für  
landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (Vom 5. April 1957)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7403
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.04.1957
Date	
Data	
Seite	1019-1039
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 780

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.